

Regionalkommission Bayern beschließt Gehaltssteigerungen

Die Regionalkommission Bayern übernimmt in ihrer Sitzung am 6. Juli 2023 in Regensburg den Bundesbeschluss zum zweiten Teil der Tarifrunde 1:1.

Nach dem bereits im Dezember 2022 beschlossenen ersten Teil der Tarifrunde 2023 zur Inflationsausgleichsprämie wurde von der Regionalkommission Bayern der Beschluss der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 zum zweiten Teil unverändert übernommen.

Die Tabellenwerte der Anlagen 3, 31, 32 und 33 zu den AVR werden zum 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340 Euro.

Wie sich diese Steigerungen auf die jeweiligen Vergütungs- und Entgeltgruppen auswirken, kann auf unserer ak.mas-Homepage im Beschlusstext auf den Seiten 6 bis 12 unter folgendem Link eingesehen werden: <https://t1p.de/ovqec>



Zudem werden ab dem 1. März 2024 folgende dynamische Zulagen und Gehaltsbestandteile um 11,5 Prozent erhöht:

- Pflegezulage, Anlagen 31 und 32 zu den AVR
- Stundenentgelte, Anlagen 31 und 32 zu den AVR
- Garantiebeträge bei Höhergruppierung aus den Überleitungsregelungen Anhang F Anlage 31 und Anhang G Anlage 32 zu den AVR
- Garantiebeträge bei Höhergruppierung in Anlage 33 zu den AVR
- Kinderzulage für Mitarbeitende nach Anlagen 2, 2d, 2e zu den AVR, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, Abschnitt V Buchstabe C Anlage 1 zu den AVR
- Einsatz im Rettungsdienst
- Besitzstandszulagen wegen Wegfall des Ortszuschlags, Anlage 1b zu den AVR
- Vergütungsgruppenzulage, Anlage 2d zu den AVR
- Zuschläge für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen – nach Anlage 6a für Mitarbeitende nach Anlagen 2, 2d, 2e zu den AVR
- Urlaubsgeld – Anlagen 2, 2d, 2e zu den AVR

Altersteilzeit im Blockmodell

Für Mitarbeitende nach den Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

Hinweis: Für Mitarbeitende in den Anlagen 21 und 21a zu den AVR ändert sich nichts. Deren Leittarif – der TV-L – läuft noch bis Ende September 2023.

Änderungen für Auszubildende (Anlage 7 zu den AVR)

- Ab März 2024 steigt die Ausbildungsvergütung um 150,00 Euro monatlich
- Als zusätzliche Inflationsausgleichsprämie für Auszubildende werden in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 je 100,00 Euro monatlich gezahlt. Damit erhöht sich die Prämie für Auszubildende von bisher 1.000,00 Euro (je 500,00 Euro im Juni 2023 und Juni 2024) auf insgesamt 1.500,00 Euro

Tarifrunde Ärztinnen und Ärzte (Anlage 30 zu den AVR)

- Die Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte steigen ab August 2023 um 4,8 Prozent und ab April 2024 um weitere 4,0 Prozent
- Die Stundenentgelte für Bereitschaftsdienst sowie der Zuschlag für Einsätze im Rettungsdienst steigen ab Juli 2023 um 4,8 Prozent und ab April 2024 um weitere 4,0 Prozent

Wie geht es in den Tarifrunden weiter?

Sollten sich in den Redaktionsverhandlungen für den TVöD und zur Ärztetarifrunde noch Änderungen ergeben, wird es einen weiteren Beschluss der Bundeskommission zu einem dritten Teil der Tarifrunde 2023 und zur Ärztetarifrunde geben.

Inflationsausgleichsprämie (IAP) – Update

Aufgrund von Anfragen wird auf folgendes hingewiesen:

Mitarbeitende, die in den Anlagen 2, 2d, 2e, 21, 21a, 23, 30, 31, 32, 33 eingruppiert sind und Anspruch auf Dienstbezüge im Auszahlungsmonat haben, erhalten die Inflationsausgleichsprämie.

Dienstbezügen gleichgestellt sind:

- Arbeitsbefreiung (§ 10 AT zu den AVR)
- Erhalt von Krankenbezügen
(Absätze a und b des Abschnittes XII der Anlage 1 zu den AVR)
- **Anspruch auf Krankengeldzuschuss (Absatz c des Abschnittes XII der Anlage 1 zu den AVR), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird**
- Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen (§§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V)
- Erholungsurlaub (§ 2 der Anlage 14 zu den AVR)
- Zusatzurlaub
(§ 4 Anlage 14 zu den AVR, § 17 der Anlagen 30 bis 32 zu den AVR, § 16 Anlage 33 zu den AVR)

Die Bundeskommission hat klargestellt, dass die Inflationsausgleichsprämie pro Dienstverhältnis zu zahlen ist, nicht pro Person!

In Anlage 1c zu den AVR ist nun eindeutig geregelt, dass der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie pro Dienstverhältnis besteht. Hintergrund ist die gesetzliche Regelung nach § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz. Danach kann die Steuerbefreiung bis zu dem Betrag von 3.000 Euro in der Regel für jedes Dienstverhältnis, also auch für aufeinander folgende oder nebeneinander bestehende Dienstverhältnisse, gesondert in Anspruch genommen werden – **sofern sie jeweils mit einem anderen Dienstgeber bestehen.**

Inflationsausgleichsprämie und Altersteilzeit

Ferner wurde vor dem Hintergrund eines aktuellen Urteils des Bundesarbeitsgerichts klargestellt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter die Anlage 17a AVR fallen und sich in der **Altersteilzeit im Blockmodell** befinden, die Einmalzahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme erhalten, die sie als Inflationsausgleich erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten.

Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die im Auszahlungsmonat in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befindet.

Die Inflationsausgleichsprämie wird also nicht ins Wertguthaben eingezahlt, sondern auch in der Freistellungsphase des Blockmodells der Altersteilzeit direkt an die Mitarbeitenden anteilig ausgezahlt.

Soweit im Zeitraum bis zum 15. Juni 2023 die Einmalzahlung anteilig in das Wertguthaben eingeflossen ist, erfolgt eine entsprechende Korrektur des Wertguthabens.

Aktueller Sachstand zur Tarifierung der HEP-Ausbildung

Der Ausschuss Tarifierung der Heilerziehungspflegeausbildung der RK Bayern wird im Herbst die entsprechenden Beratungen fortsetzen.

Termine

Bundeskommission

Die nächste Sitzung der Bundeskommission findet am **19. Oktober 2023** in Fulda statt.

Regionalkommission Bayern

Die nächste Sitzung der Regionalkommission Bayern findet am **25. und 26. Oktober 2023** statt.

Weitere Informationen zur Regionalkommission Bayern finden Sie hier:
<https://www.akmas.de/regionen/bayern>



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

*der Sommer zeigt sich
inzwischen in voller Pracht.*

*Für viele ist damit die lange
ersehnte Urlaubszeit gekommen.
Zeit der Erholung und
der Stärkung.*

*Egal, ob Ihr nun diese Zeit
daheim oder weit weg
verbringen möget,
die Mitglieder der
Regionalkommission Bayern
wünschen Euch allen einen
erlebnisreichen, erholsamen
und stärkenden Urlaub.*

*Kommt gesund, ausgeruht und
voller Energie und Motivation
zurück*

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern
Vervielfältigung und weitere Verbreitung mit Quellenangabe
erlaubt und erwünscht!

Pressesprecher: Werner Schöndorfer
Verantwortlicher Redakteur: Fikret Alabas
Tel. 0172/9631494 E-Mail: fikret.alabas@drw.de
weitere Redaktionsmitglieder:
Gisela Hirsch, Frank Raapke, Benedict Schaupp, Sebastian Zgraja
www.akmas.de/regionen/bayern
www.facebook.com/ak.mas.caritas

